

Wechsel von § 23 (1) in §§ 18a, b AufenthG

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz vom 10. Dezember 2025

Der Hinweis vom 28. November 2018 „Kein Wechsel von Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs 1 AufenthG aufgrund der Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge zu Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG“ wird aufgehoben.

Seit Inkrafttreten des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Jahr 2023 ist ein Zweckwechsel von § 23 Abs. 1 AufenthG in § 18a und § 18b AufenthG möglich. Aus diesem Grund wird der Hinweis vom 28. November 2018 „Kein Wechsel von Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs 1 AufenthG aufgrund der Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge zu Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG“ aufgehoben.

Es existiert seit Inkrafttreten des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes kein Ausschlussgrund mehr, der den Zweckwechsel von § 23 Abs. 1 AufenthG in § 18a oder § 18b AufenthG verbietet. Damit ist der Grundsatz des § 39 Nummer 1 AufenthV anwendbar, der den Titelwechsel im Bundesgebiet ohne vorherige Aus- und Wiedereinreise aus jeder Aufenthaltserlaubnis in jeden anderen Aufenthaltstitel erlaubt. Erfasst ist hiervon auch die erstmalige Titelantragstellung zu einem abweichenden Aufenthaltszweck, die sich rechtlich als Form des Zweckwechsels darstellt (Klaus/Wittmann/Wittmann AufenthV § 39 Rn. 16). § 39 Nummer 1 AufenthV entbindet allerdings nicht von materiellen Zweckwechselverboten, die daher besonders zu beachten sind (Klaus/Wittmann/Wittmann AufenthV § 39 Rn. 17). Solche liegen aber im Fall eines Titelwechsels von § 23 Abs. 1 AufenthG in § 18a oder § 18b AufenthG nicht vor.

Ein Titelwechsel ist nicht nach § 19f AufenthG ausgeschlossen. Die Ausschlussgründe beziehen sich ausschließlich auf die unionsrechtlich geregelten Aufenthaltstitel. § 18a und § 18b AufenthG sind davon nicht erfasst.

Die Ausschlussgründe für einen Zweckwechsel, die in § 10 Abs. 1 und 10 Abs. 3 AufenthG geregelt sind, greifen nur bei einem vorausgegangenem Asylverfahren, das gewöhnlich bei Aufenthalt nach § 23 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge nicht durchgeführt wurde.

Auch ist der Grundsatz des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, nach dem für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Einreise mit dem erforderlichen Visum vorausgesetzt wird, hier nicht anwendbar. Ist der Ausnahmetatbestand des § 39 Nummer 1 AufenthV erfüllt und besteht kein materielles Zweckwechselverbot, ist § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG von vornherein nicht einschlägig (BeckOK AusIR/Maor AufenthG § 5 Rn. 21).

Aufgrund der Änderung der Rechtslage bitte ich Sie, die Ausländerbehörden darüber zu informieren, dass der Erlass vom 28. November 2018 „Kein Wechsel von Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs 1 AufenthG aufgrund der Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge zu Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG“ aufgehoben wird und nunmehr die Möglichkeit besteht, von § 23 Abs. 1 AufenthG in § 18a und 18b AufenthG zu wechseln.

Gleiches gilt für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Landesaufnahmeanordnung für afghanische Flüchtlinge.